

Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr Kötzing

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr -

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kötzing“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93444 Kötzing, Hauser Straße 39, Landkreis Cham.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- § 2 - Vereinszweck -

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften für den aktiven Feuerwehrdienst sowie von Spielleuten für den Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- § 3 - Mitglieder -

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder)
 - b. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - c. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - d. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder (Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender, Ehrenkommandant)
 - e. Angehörige des Spielmannszuges (aktive Spielleute)
 - f. ehemalige (passive) Spielleute
2. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst oder dem aktiven Spielmannszugdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
3. Die Freiwillige Feuerwehr Kötzing führt eine Mitgliederliste in der die aktiven, passiven und fördernden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Spielleute mit dem jeweiligen Mitgliedsstatus aufgeführt sind.

- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft -

1. Mitglied des Vereins kann jede Person und jede juristische Person werden, die sich für die Ziele und Belange der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing einsetzt. Das Eintrittsalter legt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung fest.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Etwaige Ablehnungsgründe sind mit dem Vorstand, in besonderen Fällen mit dem Verwaltungsrat, abzustimmen. Über die Aufnahme in den aktiven Dienst bzw. in den Spielmannszug entscheidet gesondert der Kommandant bzw. der Spielmannszugleiter.
3. Der aktive Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing hat seine Grundlage im Bayerischen Feuerwehrgesetz (Bay.FwG) in der jeweils gültigen Fassung.

- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Entgegengenommene Ausrüstungsgegenstände, Kleidungsstücke und Musikinstrumente sind mit der Austrittserklärung unaufgefordert zurückzugeben. Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände sind in Höhe des Neuanschaffungswertes zu ersetzen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verwaltungsrat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

5. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann frühestens 2 Jahre ab Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses gestellt werden. Die Wiederaufnahme ist nur wirksam, wenn hierüber der Verwaltungsrat beschlossen hat.

- § 6 - Mitgliedsbeiträge -

Von beitragspflichtigen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Der Status des jeweiligen Mitgliedes ist in der Mitgliederliste festgehalten.

Die Beitragspflicht ist nachstehend festgelegt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) aktive Mitglieder | beitragsfrei |
| b) passive Mitglieder | beitragspflichtig |
| c) passive Mitglieder,
die mindestens 25 Jahre aktiven Dienst ge-
leistet haben | beitragsfrei |
| c) fördernde Mitglieder | beitragspflichtig |
| d) aktive Spielleute | beitragsfrei |
| e) passive Spielleute | beitragspflichtig |
| f) passive Spielleute, die mindestens 25 Jahre aktiv
beim Spielmannszug gewirkt haben | beitragsfrei |

Ehrenmitglieder sind ab dem Datum ihrer Ernennung beitragsfrei.

- § 7 - Organe des Vereins -

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat
3. die Mitgliederversammlung

- § 8 - Vorstand -

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem(n) Schriftführer(n)
- d) dem Kassier
- e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing
- f) dem stellvertr. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing
- g) dem Spielmannszugleiter

2. Die unter Absatz 1 a) bis d) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder unter 1 a) – d) sind in geheimer Abstimmung mittels Wahlzettel zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Kommandanten regelt das Bayerische Feuerwehrgesetz, der Spielmannszug bestimmt seinen Spielmannszugleiter in gesonderter Weise.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung können jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- § 9 - Verwaltungsrat -

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verwaltungsrat und zeichnet für diesen. Er verwaltet treuhänderisch das Vereinsvermögen. Über alle Vereinsangelegenheiten hat der Verwaltungsrat durch Beschluss zu entscheiden.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorstand
 - b) weiteren Vertretern gemäß Geschäftsordnung

Die weiteren Vertreter des Verwaltungsrates legt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung fest.

3. Die unter Absatz 2 b) genannten Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrates mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
5. Tritt oder scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat nach § 9, Punkt 4 aus, erfolgt eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der gewählten Person endet mit der Amtszeit des Verwaltungsrates.

- § 10 - Zuständigkeit des Verwaltungsrates -

1. Der Vorstand und der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tages-Ordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - f) Vorbereitung und Durchführung sonstiger Vereinsangelegenheiten.

- § 11 - Sitzung des Verwaltungsrates -

1. Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Verwaltungsratsmitglied rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. In Eilfällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Mitgliedes des Verwaltungsrates, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch schriftlich und geheim.
4. Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- § 12 - Kassenführung -

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre von den Vereinsmitgliedern gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing ist in der Geschäftsordnung geregelt.

- § 13 - Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Verwaltungsratsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in den örtlichen Presseorganen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung erfolgt auf Vorschlag des Versammlungsleiters. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

- § 15 - Ehrungen -

1. Die Ehrungen und die Ehrenordnung werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Freiwilligen Feuerwehr Kötzing festgehalten.

- § 16 - Auflösung -

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kötzing, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

- § 17 - Geschäftsordnung -

Die Geschäftsordnung regelt alle Belange des Feuerwehrvereins, die nicht in der Satzung festgehalten sind. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorsitzenden.

- § 18 - Inkrafttreten -

Die Satzung tritt am 15. März 2003 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2003 einstimmig beschlossen. Die Satzung wird der Stadt Kötzing, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Kötzing, den 15. März 2003